

Vergabe- und Vertragsunterlagen

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD),
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

- Auftraggeber –

und

der

...

...

...

- Auftragnehmerin –

wird unter der Auftragsnummer **V–26/0249** des Auftraggebers folgende

Rahmenvereinbarung

über die Belieferung der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

mit Körperpflege-/Reinigungsmitteln

geschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vertragsdauer	3
§ 4	Kündigung	4
§ 5	Leistungsanforderungen/-ergänzungen	5
§ 5a	Implementierung des Bestellverfahrens	5
§ 5b	Lieferkontinuität	5
§ 5c	Qualitätskontinuität / Bedarfsänderungen	5
§ 5d	Abruf und Lieferung	6
§ 5e	Abnahme	7
§ 5f	Verpackung (Verwendung, Entsorgung)	7
§ 6	Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung	7
§ 7	Höhere Gewalt	7
§ 8	Zahlungen / Rechnungsübermittlung	9
§ 9	Eigentumsvorbehalt	9
§ 10	Preise/Preisänderungen	9
§ 12	Mängelansprüche	10
§ 12	Verschwiegenheit und Datenschutz	10
§ 13	Sonstige Bestimmungen	11

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen über die **Belieferung der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg** mit Körperpflege-/Reinigungsmitteln sowie das Verhältnis zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und den Bedarfsstellen (siehe Adressliste_Justizvollzugsanstalten.docx). Diese gelten als abrufberechtigt, wenn sie über den Online-Shop der ZfB Bestellungen auslösen können.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:

- a) Dieser Rahmenvereinbarung
- b) den Vergabeunterlagen in der zuletzt veröffentlichten Fassung.
- c) dem vollständigen Angebot der Auftragnehmerin vom ... zzgl. der zum Nachweis geforderten Unterlagen und Erklärungen
- d) den Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB – Bbg.)
 - Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen / Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B)
- e) die AGB des ZDPol
- f) das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG)
- g) den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderen gesetzlichen Vorschriften

Dem Angebot beigelegte Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Auftragnehmerin (einschließlich eigener Dokumente des Auftraggebers) werden nicht Vertragsbestandteil, soweit nicht ausdrücklich vorab aufgeführt.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet nach einer Laufzeit von 24 Monaten zum Monatsende. Der Auftraggeber kann den Vertrag zweimal einseitig jeweils um bis zu weitere 12 Monate (Optionslaufzeit) verlängern, wenn dies mindestens 3 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. der Optionslaufzeit schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB durch den Auftraggeber angezeigt wird.
- (2) Die Höchstlaufzeit dieses Vertrages beträgt 48 Monate.
- (3) Wird vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. der Optionslaufzeit der **Höchstwert i. H. v. x.xxx.xxx,- €/netto** erreicht, endet der Vertrag mit Ablauf des Monats, in dem der Höchstwert erreicht wird, ohne dass es hierfür einer Kündigung eines der Vertragspartner bedarf.

Der Auftraggeber ist gehalten, die Auftragnehmerin möglichst frühzeitig auf das Erreichen des Höchstwertes hinzuweisen.
- (4) Die Regelungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Abrufe weiter, die vor Vertragsbeendigung erfolgt sind und deren Lieferung noch aussteht. Gleiches gilt für etwaige noch bestehende Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche für abgerufene Artikel.

§ 4 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
 - a) wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch die Auftragnehmerin;
 - b) Einsatz von Nachunternehmern, deren Einsatz die Auftragnehmerin in ihren Angebotsunterlagen für den Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat oder deren Einsatz dem Auftraggeber nicht nachträglich angezeigt und von diesem genehmigt wurde;
 - c) Leistungsstörungen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder dessen ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
 - d) Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen der Auftragnehmerin gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass die Auftragnehmerin ihren Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; insbesondere, wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sie dieses beantragt oder hinsichtlich ihres Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden.
 - e) falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens, insbesondere zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123, 124 GWB;
 - f) Verletzung der Pflicht der Auftragnehmerin zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind;
 - g) nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen der Auftragnehmerin im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- (2) In den Fällen des Abs. 8 a) bis c) ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Auftraggeber der Auftragnehmerin zuvor einmalig zur Abstellung der Leistungsstörung bzw. zu vertragsgemäßigem Verhalten aufgefordert hat. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmerin die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich wird oder sie diese ernsthaft verweigert.
- (3) Die Auftragnehmerin ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit die Auftragnehmerin die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- (4) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn die Auftragnehmerin den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- (5) Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen der Auftragnehmerin aufgrund des Rücktritts nicht zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurück gegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises der Auftragnehmerin zu vergüten.
- (6) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (7) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- (8) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Leistungsanforderungen/-ergänzungen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die auf Grundlage des Vergabeverfahrens **V-26/0249** in den Vergabeunterlagen beschriebenen und von ihr angebotenen Artikel nach vorherigem Abruf zu liefern. Die Artikel müssen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowie nachrangig dem Angebot der Auftragnehmerin entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sein. Der Abruf erfolgt stets unmittelbar durch die Bedarfsstellen über den festgelegten Abrufprozess.
- (2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Menge durch die Bedarfsstellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den gesamten Vertragszeitraum die Verfügbarkeit und eine gleichbleibende Qualität der angebotenen Artikel sicher zu stellen.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Artikel während der gesamten Laufzeit des Vertrages den Bedarfsstellen im Online-Shop zum Bestellabruf zugänglich zu machen.

§ 5a Implementierung des Bestellverfahrens

- (1) Zur Gewährleistung der für den Auftraggeber nach § 4 Abs. 4 geltenden Verpflichtung, sind die in der zugrundeliegenden Ausschreibung enthaltenen Artikel im Online-Shop des Auftraggebers zu implementieren. Hierfür ist die Auftragnehmerin verpflichtet, Artikeldaten und Beschreibungen in Form einer vom Auftraggeber bei Ausschreibungsveröffentlichung zur Verfügung gestellten Excel-Templates **Anlage 2 "Template_eWH"** zu übermitteln.
- (2) Weiterhin ist durch die Auftragnehmerin zu jedem Artikel mindestens 1 Bild im Format 1.000 x 1000 Pixel dem Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Gültige Dateiformate für Bilddateien sind JPG und PNG.
- (3) Die Auftragnehmerin **hat innerhalb von 14 Tagen** nach Vertragsunterzeichnung ihre Artikel als Katalogdaten aufzubereiten und alle Bilder vollständig zur Verfügung zu stellen.

§ 5b Lieferkontinuität

Die Auftragnehmerin hat während der gesamten Vertragsdauer die Lieferkontinuität zu gewährleisten; insbesondere die technische Leistungsfähigkeit sowie die logistischen Prozesse vom Auftragsingang bis zur Auslieferung der Artikel.

§ 5c Qualitätskontinuität / Bedarfsänderungen

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, für den gesamten Vertragszeitraum die Verfügbarkeit und eine gleichbleibende Qualität der angebotenen Artikel sicherzustellen.
- (2) Sie ist verpflichtet, durch entsprechende Fertigungskontrollen die mit dieser Leistungsbeschreibung vorgegebenen und mit ihrem Angebot zugesicherten Qualitätsmerkmale während des gesamten Vertragszeitraumes zu erfüllen und auf Anforderung zu belegen. Die zugesagten Qualitätsmerkmale können durch den Auftraggeber im Rahmen der Qualitätssicherung jederzeit überprüft werden.
- (3) Treten während der Vertragslaufzeit Änderungen in den Bedarfen der Bedarfsstellen bzw. innovative Produktänderungen auf oder sind einzelne Artikel nicht mehr wie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügbar, kann der Leistungsumfang entsprechend ergänzt bzw. angepasst werden. Die Auftragnehmerin muss deshalb auf Anforderung des Auftraggebers in der Lage sein, ihre angebotenen Artikel den veränderten Bedarfen/Marktgegebenheiten anzupassen.

- (4) Produktänderungen oder -ergänzungen werden nach Zustimmung des Auftraggebers ins Sortiment aufgenommen. Weisen die Produkte vergleichbare Leistungsmerkmale/Funktionalitäten wie die von der Auftragnehmerin in ihrem Angebot aufgeführten Produkte auf, sind diese zum vereinbarten Preis anzubieten. Weisen die Produkte bessere Leistungsmerkmale/Funktionalitäten auf, kann die Auftragnehmerin eine angemessene Preisanpassung verlangen. Der Auftraggeber muss der Änderung des Preises zustimmen.
- (5) Auch bei Veränderungen des Produktportfolios gewährleistet die Auftragnehmerin eine gleichbleibende Qualität der nachträglich aufgenommenen/geänderten Artikel. Treten herstellerbedingte Änderungen auf, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Ein eigenständiger Austausch durch einen Ersatzartikel ist nicht zulässig.

§ 5d Abruf und Lieferung

- (1) Die Bedarfsstellen rufen unmittelbar bei der Auftragnehmerin über den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Online-Shop die gewünschten/benötigten Artikel ab. Der Abruf und die darin aufgeführten Liefermengen/-preise gelten als verbindlich.

- (2) **Lieferfrist, -avisierung und -verzug**

Die Auftragnehmerin ist gemäß ihrem Angebot in jedem Fall verpflichtet, die Lieferung der Artikel innerhalb der verbindlich erklärten **Lieferfrist von xx Arbeitstagen¹** an die Bedarfsstellen auszuführen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Eingang des Abrufes bei der Auftragnehmerin.

Die Lieferung ist im Voraus bei der Bedarfsstelle zu **avisieren**; **bei größeren Anlieferungen** verpflichtend **mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Anlieferungstermin**.

Nicht avisierte Lieferungen oder Lieferungen, die zu einem abweichenden Termin erfolgen, können durch die Bedarfsstellen zu Lasten der Auftragnehmerin zurückgewiesen werden. Die Lieferung ist in diesem Fall erneut durchzuführen. Die Kosten der erneuten Lieferung trägt die Auftragnehmerin.

Dies gilt ebenso für gelieferte Artikel, die nicht den Angaben im Abrufschein entsprechen. Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber und dessen Bedarfsstellen unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald ihr Umstände zur Kenntnis gelangen, die wahrscheinlich zu einer Überschreitung der Lieferzeit führen werden. In diesem Fall hat die Auftragnehmerin einen ersatzweisen Liefertermin zu nennen. Maßgeblich für den Eintritt des Verzuges ist – soweit die Umstände nicht unverschuldet eintreten - in jedem Fall die von der Auftragnehmerin bei der Angebotsabgabe angegebene Lieferfrist.

- (3) **Lieferkosten und -bedingungen**

- a. Die Lieferung erfolgt bei Bestellungen „**frei Verwendungsstelle**“ an den von der jeweiligen Bedarfsstelle benannten Lieferort.
- b. Erfolgt die Lieferung durch den Transportunternehmer lediglich frei Haus, ist durch die Auftragnehmerin die Verbringung an den durch die Bedarfsstelle bestimmten Nutzungsort sicherzustellen.
- c. Angefallenes Verpackungs- bzw. Transportmaterial ist auf Wunsch der Bedarfsstelle kostenlos mitzunehmen und wiederzuverwenden oder im Sinne des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

¹ Als Arbeitstage gelten die Tage Montag – Freitag, sofern es sich nicht um Feiertage nach dem (Feiertagsgesetz - FTG) im Land Brandenburg handelt

§ 5e Abnahme

- (1) Die Bedarfsstellen sind nur montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr zur Abnahme der Lieferung verpflichtet.
- (2) Die Abnahme erfolgt entsprechend den Regelungen in ZVB-Bbg Nr. 13 i. V. m. § 13 VOL/B.
- (3) Bei jeder Lieferung durch die Auftragnehmerin ist **ein Lieferschein** mit:
 - Bestellnummer,
 - Auflistung jeder Bestellposition, einschl. Art.-Nummer und Artikel-Bezeichnung und
 - gelieferter Menge,beizufügen. Lieferungen, denen kein Lieferschein beigelegt ist, können durch die Bedarfsstelle zurückgewiesen werden.
- (4) Wird die Leistung wegen nicht behebbarer Mängel oder wegen Unzumutbarkeit der Nachbesserung bzw. nach erneuter Vorstellung zur Abnahme berechtigterweise nicht abgenommen, stehen den Bedarfsstellen im Übrigen die Leistungsstörungenrechte entsprechend der diesem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbestandteile (§ 1) zu.

§ 5f Verpackung (Verwendung, Entsorgung)

- (1) Die abgerufenen Artikel sind zur Vermeidung von Transportschäden in einer geeigneten Form zu verpacken. Verpackungen sind dabei auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Übrigen gelten bei der Verwendung der Verpackungen die Anforderungen des Allgemeinen Teils der Vergabeunterlagen (Pkt. 10.4 – Teil A).

§ 6 Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung

- (1) Wenn die Auftragnehmerin die in § 5d Abs. 2 genannte Lieferfrist um mehr als eine Woche überschreitet und die Gründe auch nicht durch die Bedarfsstelle zu vertreten sind, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Vorankündigung eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Durchsetzung dieses Anspruches kann auch direkt durch die Bedarfsstelle erfolgen.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt nach dem Vorliegen der Voraussetzungen über die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche 0,5 % des jeweiligen Abrufwertes; max. 8 % des Abrufwertes.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber bzw. die Bedarfsstelle zu zahlen. Die Bedarfsstelle ist zur Aufrechnung von geltend gemachten Zahlungsansprüchen der Auftragnehmerin berechtigt; auch aus ggf. bestehenden anderen Vertragsverhältnissen.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich ganz oder teilweise von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt (Feuerschäden, Überschwemmungen), Unruhen, kriegsähnliche oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von

staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Schließungen von Landesgrenzen, Gebieten und Umschlagsplätzen, geänderte Zugangsvorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Satz 1 sind.

- (2) Im Fall eines Leistungshindernisses gemäß Absatz 1 ist die an der Erbringung ihrer Leistung gehin- derte Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich - nachdem sie von dem außerge- wöhnlichen Ereignis Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen - zu unterrichten; die Auftrags- nehmerin ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Sind Weisungen des Auf- traggebers nicht rechtzeitig zu erlangen, nicht ausführbar oder nicht in zumutbarer Weise auszufüh- ren, ist die Auftragnehmerin berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nach seinem pflichtgemäß auszuübenden Ermessen zu handeln und ihn darüber, soweit möglich, zu informieren. Insbesondere behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, nach Unterrichtung des Auftraggebers seine Leistungen ganz oder teilweise zu ändern, seine Arbeitsabläufe zu modifizieren oder anderweitige erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Geschäftsbetrieb der jeweils aktu- ellen Lage anzupassen.
- (3) Beide Parteien sind nach besten Kräften bemüht, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Leistungshindernisse im Sinne des Absatzes 1 zu beheben und die Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages zu mildern bzw. so weit wie möglich zu beschränken. Die Auftragnehmerin wird Einschränkungen ihrer Leistungen gemäß Absatz 2 nicht mehr aufrechterhalten, sobald und so- weit das Leistungshindernis und dessen Folgen beseitigt sind (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit). Nicht zumutbar sind der Auftragnehmerin Maßnahmen zur Abmilderung des Leistungs- hindernisses, die unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursachen (z.B. umfassende Umstel- lung von Straßentransporten auf Luftfracht), es sei denn diese sind betrieblich umsetzbar und geeig- net, um die Folgen des Leistungshindernisses zu beseitigen oder wenigstens erheblich zu mildern, und der Auftraggeber sichert im Voraus in Textform die Übernahme aller damit verbundenen Mehr- kosten zu.
- (4) Erbringt die Auftragnehmerin im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 die ver- tragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Absatz 3 und entste- hen ihr hierdurch zusätzliche Kosten, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz dafür zu verlangen. Dazu gehören insbesondere zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerun- gen („Zusatzkosten“). Daneben ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - (a) die Auftragnehmerin den Auftraggeber über das Bestehen des Leistungshindernisses und die mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen voraussichtlich verbundenen Zusatzkosten und die zusätzliche Vergütung unterrichtet hat,
 - (b) die Auftragnehmerin auf Anforderung des Auftraggebers die Höhe von Zusatzkosten nachweisen kann und
 - (c) Die Zusatzkosten nicht unverhältnismäßig sind und der Auftraggeber der Übernahme der Zusatzkos- ten zugestimmt hat.
- (5) Die Auftragnehmerin ist von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag befreit, wenn und soweit der Schaden durch ein Leistungshindernis im Sinne des Absatzes 1 verursacht worden ist.

Ist die Auftragnehmerin aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier aufeinanderfolgenden Wochen an der Erbringung ihrer vertraglich ge-

schuldeten oder gemäß Absatz 2 modifizierten Leistung gehindert, oder widerspricht der Auftraggeber den von der Auftragnehmerin vorgenommenen Modifikationen gemäß Absatz 2, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 8 Zahlungen / Rechnungsübermittlung

- (1) Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der über den Online-Shop des Auftraggebers getätigten Abrufe. Sie erfolgen grundsätzlich gegen Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Bedarfsstelle, die den Abruf veranlasst hat. Zahlungen werden ausschließlich von dieser Bedarfsstelle geleistet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungsübermittlung finden Anwendung und sind durch die Auftragnehmerin zu beachten.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Eingang einer prüfbaren Rechnung bei der Bedarfsstelle.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich das Eigentum an den gelieferten Artikeln bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch die Bedarfsstelle bzw. bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Kaufpreisforderungen aus diesem Vertrag und den von diesem Vertrag erfassten Einzelabrufen vorzuhalten.

§ 10 Preise/Preisänderungen

- (1) Die Artikelpreise des Sortiments und die Versandkosten bleiben bis zum Ablauf des Vertrages grundsätzlich unverändert.
- (2) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die aktuellen Artikelpreise mit den Marktpreisen abzugleichen. Stellt der Auftraggeber fest, dass mehrere (mindestens 3 Marktanbieter) günstigere Preise für den gleichen Artikel anbieten, ist die Auftragnehmerin auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von 2 Wochen nach dem geltend gemachten Verlangen verpflichtet, einen neuen Bezugspreis oder vergleichbaren Alternativartikel anzubieten, der sich am verglichenen Marktpreis orientiert.
- (3) Haben sich die Kosten, die die Auftragnehmerin notwendiger Weise für die Fertigung oder Beschaffung einzelner/aller Artikel aufbringen muss - bspw. durch Preiserhöhungen, die durch die Lieferanten oder Hersteller ihm gegenüber unvorhersehbar geltend gemacht werden - gegenüber dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung erhöht und ist ein kostenneutraler Ausgleich (z. B. durch einen Austausch mit einem gleichwertigen Alternativartikel) nicht möglich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Preiserhöhung für die unmittelbar von den Kostensteigerungen betroffenen Artikel des Sortimentes zu verlangen.
- (4) Die Preise der von der Preiserhöhung betroffenen Artikel dürfen nur für den Zeitraum und durchschnittlich nur in dem prozentualen Maße erhöht werden, wie sich die Kostenbestandteile zur Fertigung oder die Beschaffungskosten für den Auftragnehmer erhöht haben. Nachweise (z. B. Kostenkalkulationen oder Preisanpassungsankündigungen der Lieferanten/Hersteller) sind durch den Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Plausibilitätsprüfung nachvollziehbar vorzulegen. Ferner ist die fehlende Möglichkeit des kostenneutralen Ausgleichs, etwa mit gleichwertigen Alternativartikeln, darzulegen.
- (5) Die Preiserhöhung bedarf der Anzeige durch den Auftragnehmer in Textform und wird grundsätzlich frühestens nach Ablauf des Folgemonats gültig, nachdem die Anzeige den Auftraggeber erreicht hat; erstmals jedoch 6 Monate nach Zuschlagserteilung. Voraussetzung für das Zustandekommen der

Preisanpassung ist jedoch immer die Zustimmung des Auftraggebers, die ebenfalls mindestens der Textform bedarf und das Datum für das Wirksamwerden der Preisanpassung beinhalten muss.

- (6) Steigen nach dem Zustandekommen einer Preisanpassung für den Auftragnehmer die Kosten für die Fertigung oder Beschaffung für weitere Artikel oder die gleichen/alle Artikel erneut, ist eine wiederholte Preiserhöhung nach den in Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen/Bedingungen zulässig.
- (7) Die wiederholte Preiserhöhung wird für Artikel, die bereits von einer Preisanpassung berührt waren, grundsätzlich jeweils frühestens 6 Monate nach der vorangegangenen Preiserhöhung wirksam.
- (8) Dem Auftraggeber steht nach dem Zustandekommen einer Preiserhöhung das jederzeitige Recht zur Prüfung zu, ob die Gründe für die Preiserhöhung weiterhin vorliegen. Im Falle des Wegfalls der preiserhöhenden Umstände kann der Auftraggeber den Ausgangspreis bei Zuschlagserteilung oder einen anderen angemessenen Preis, der den aktuellen Marktgegebenheiten entspricht, verlangen.
- (9) Hieraus folgende Preissenkungen sowie alle weiteren Preisermäßigungen sind jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Sie unterliegen im Übrigen ebenfalls den Formvorschriften für das Zustandekommen der Preisanpassung nach Abs. 5.
- (10) Die Freischaltung der neuen Einzelpreise im Online-Shop erfolgt durch den Auftraggeber spätestens 14 Kalendertage nach dem Zustandekommen der Vereinbarung. Das Freischaltungsdatum hat keine fristverändernde Wirkung.
- (11) Kommt eine Vereinbarung über eine Preisanpassung für einzelne/alle Artikel nicht zustande, gelten die (zuletzt) vereinbarten Preise bis auf weiteres fort.

§ 12 Mängelansprüche

- (1) Die Verjährungszeit für Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Die Verjährung beginnt mit Übergabe der Artikel beim Auftraggeber bzw. der Bedarfsstelle. Maßgeblich ist das auf dem Lieferschein vermerkte Auslieferungs- bzw. Übergabedatum.
- (2) Resultiert aus der schuldhaften Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin ein Schaden beim Auftraggeber oder der Bedarfsstelle, ist dieser ihnen gegenüber zum Schadenersatz bzw. Ausgleich der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Hierzu zählen z. B. Versandkosten und notwendigerweise zur Abhilfe beauftragte Unternehmen sowie Personal-Entgelte.
- (3) Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers bzw. der Bedarfsstelle nach den Regelungsinhalten des § 14 VOL/B bzw. subsidiär nach den weiteren Vertragsbestandteilen.

§ 12 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihr mit dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben. Sie verwendet die ihr überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Sie verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten das Datengeheimnis zu bewahren.
- (2) Die Auftragnehmerin hält sich an die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).
- (3) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei deren Verletzung haftet die Auftragnehmerin unmittelbar.

- (4) Die Auftragnehmerin gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertrages über alle ihr in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Personen, auf deren Mitwirkung die Auftragnehmerin zur Durchführung des Auftrages angewiesen ist, darf sie die notwendigen Informationen weitergeben; sie hat diese Personen zur vertraulichen Behandlung des Auftrages zu verpflichten.
- (7) Von Schriftstücken und dergleichen, die der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen nur gefertigt werden, sofern dies für die Kommunikation, der an der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen, unabdingbar ist. Sonstige vom Auftraggeber der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Sachmittel dürfen nur zur Auftragserfüllung verwendet werden.
- (8) Bei der Übertragung von Aufgaben an Unterauftragnehmer gelten die oben genannten Regelungen zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit entsprechend. Die Auftragnehmerin hat in Verträgen, die sie gegebenenfalls zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet die Auftragnehmerin unmittelbar.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von Regelungen des internationalen Privatrechts oder des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen. Erfolgen die Änderungen oder Ergänzungen in Textform gemäß § 126 b BGB, so ist die Vertragsänderung durch beide Vertragsparteien mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu unterzeichnen.
- (3) Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Auftraggebers.

Zossen, den 2026

....., den2026

Unterschrift

- Auftraggeber -

Unterschrift

- Auftragnehmerin –